

Antrag auf Untersuchung/Anerkennung eines Mutterrebenbestandes (Edelreiser/veredlungsfähige Unterlagsreben) zur Verwendung des Pflanzpasses

§ 4 und 17a der Rebenpflanzgutverordnung vom 21.01.1986 in der jeweils geltenden Fassung und § 13d der Pflanzenbeschauverordnung vom 25.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend mit der VO (EU) 2016/2031

Antrags-Nr.:

Betriebs-Nr.:

<u>Antragsteller:</u>	
Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
Betriebs-Nr. DE/	

<u>Produktionsbetrieb:</u>	
Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
Betriebs-Nr. DE/	

<u>Produktionsfläche:</u>	
Gemarkung:	Lage/Gewann:
Flur-Nr.:	Fläche in Ar:
Parzellen-Nr.:	Anzahl der Zeilen:
	Stockzahl:
Kategorie**:	
Rebsorte:	Rebsortenklon:
Unterlage:	Unterlagsklon:
Pflanzjahr:	Virustest (siehe Erklärung auf der Rückseite)
Herkunft und Kategorie der Pfropfreben für o.g. Mutterrebenbestand:	
Bemerkungen:	

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der Rebenpflanzgut- VO eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren gem. Anlage 1 Nr. 2.1.c) bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggf. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf der Nutzung zu Vermehrungszwecken vorangegangenen Jahren nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden und für diesen Nematoden jeweils entsprechende Viren sind.

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein. Diese Bescheinigung ist auch erforderlich für die Mutterrebenbestände, auf denen Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben erzeugt wird

Erklärung: Ich erkläre,

Bei Vorstufenpflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.3.2 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen. Die Prüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Bei Basispflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand wird die in Anlage 1 Nr. 2.3.3 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung spätestens bei sechs Jahre alten Mutterrebenbeständen durchgeführt und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen. Die Prüfung ist alle 6 Jahre zu wiederholen.

Bei Zertifiziertem Pflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand wird die in Anlage 1 Nr. 2.3.4 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung spätestens bei zehn Jahre alten Mutterrebenbeständen durchgeführt und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen. Die Prüfung ist alle 10 Jahre zu wiederholen.

Bei Standardpflanzgut

1. Im Falle von Pflanzgut, das aus einem Klon erwächst, ist im Antrag die Kategorie, Rebsorte und der Klon anzugeben. Soweit der Mutterrebenbestand aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwächst, kann der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit dessen Zustimmung gestellt werden.

Im Übrigen sind die Anforderungen an die RNQP's gem. Anlage 1 Punkt 2.1 (Rebenpflanzgut-VO) jährlich einzuhalten.

Für jede Pflanzgutkategorie

Im Mutterrebenbestand sind seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor der Antragstellung keine Anzeichen der Flavescence dorée festgestellt worden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

* nicht zutreffendes bitte streichen

** Vorstufenpflanzgut = V, Basispflanzgut = B, Zertifiziertes Pflanzgut = Z, Standardpflanzgut = S, nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut = n.a.V, Pflanzgut für Züchtungszwecke = PfZ, Zierreben = ZR, Tafeltrauben = TT

*** Wird von der zuständigen Anerkennungsstelle vergeben

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Abt. Weinbau
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

Einwilligung zur Veröffentlichung von mit Erfolg feldbesichtigten Mutterrebenbeständen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten (Name, Vorname, Telefonnummer, Information zum gesamten mit Erfolg feldbesichtigtem Vermehrungsmaterial ihres Betriebes der Kategorien Standard, Zertifiziert, Basis und Vorstufe), als Antragsteller bzw. als Vermehrungsbetrieb, zur Veröffentlichung einer Mitteilungsbroschüre verwendet werden.

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

Wohnort

Betriebsnummer der Rebenanerkennung

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz per Fax 06321-9177699 oder per email an rebenanerkennung@lwk-rlp.de zu richten.

Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift bis zu dem Zeitpunkt, an dem ich sie widerrufe.

Ort, Datum

Unterschrift